

AGLB – Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“) der SCHENK Systeme AG gelten für alle Angebote der SCHENK Systeme AG („SCHENK“), alle Annahmen und Auftragsbestätigungen von Kundenbestellungen durch SCHENK und alle Kaufverträge („Verträge“) über Lieferungen („Lieferungen“) und Leistungen („Leistungen“) von SCHENK, auch für zukünftige Geschäfte, sofern und soweit SCHENK nicht anderen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.2 Einkaufsbedingungen des Kunden bzw. Käufers/Bestellers („Besteller“) werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht anerkannt, unabhängig davon, ob Dokumente, in denen der Besteller auf seine Einkaufsbedingungen verweist, vor oder nach Dokumenten von SCHENK, die diese Verkaufsbedingungen enthalten oder darauf Bezug nehmen, eingereicht werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht für Verkäufe an den Besteller durch SCHENK und sind in keiner Weise verbindlich für SCHENK.
Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von SCHENK ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Angebote von SCHENK behalten ihre Gültigkeit für die Dauer des angegebenen Zeitraums. Wird kein Zeitraum genannt, bleiben Angebote für einen Zeitraum von dreissig (30) Tagen ab Angebotsdatum gültig. Angebote von SCHENK können jedoch jederzeit vor Eingang der Annahme des Bestellers widerrufen werden.
- 1.4 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von SCHENK, dass SCHENK die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.
Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.5 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

- 1.6 Sollte sich eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von SCHENK sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. SCHENK ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Besteller hat SCHENK spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser SCHENK gemäss Ziff. 4.1 hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk (EXW, jeweils gültige Fassung der INCOTERMS), ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. „Werk“ versteht sich hier als der Fertigungsbetrieb von SCHENK oder ein anderer von SCHENK genannter Betrieb.

5.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis SCHENK zurückzuerstaten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.

5.3 SCHENK behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

5.4 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn

- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 10.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6. Höhere Gewalt

SCHENK haftet nicht wegen unterbliebener Leistung oder Leistungsverzug wenn dies,

- 6.1 auf Betriebsstörungen zurückzuführen ist (dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz) oder
- 6.2 durch höhere Gewalt, wie nachfolgend definiert und wie gesetzlich bestimmt, verursacht wird.
- 6.3 In Fällen von Nichtlieferung oder des Verzugs im vorstehenden Sinne ruht die Verpflichtung zur Erbringung der betreffenden vertraglichen Leistungen, solange diese Umstände andauern, ohne dass SCHENK für daraus entstehenden Schaden haftet.

6.4 „Höhere Gewalt“ umfasst alle Umstände und Vorfälle ausserhalb von SCHENKs zumutbarer Kontrolle – gleichgültig ob sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren oder nicht – infolge dessen von SCHENK nicht in zumutbarer Weise verlangt werden kann, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, und beinhaltet auch Fälle der höheren Gewalt und Verzug bei einem ihrer Zulieferanten. Wird die Leistung für länger als drei (3) aufeinander folgende Monate aufgrund höherer Gewalt unterbrochen (oder geht SCHENK aufgrund einer nachvollziehbaren Einschätzung davon aus, dass eine Verzögerung für drei (3) aufeinander folgende Monaten eintreten wird), ist SCHENK berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Besteller gegenüber zu haften.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der SCHENK ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- Ein Drittel als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
- ein Drittel bei Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferfrist,
- der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch SCHENK.

7.2 Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil von SCHENK Schweizer Franken zur freien Verfügung von SCHENK gestellt worden sind.

7.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die SCHENK nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

7.4 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist SCHENK berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

- 7.5 Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss SCHENK aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist SCHENK ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und SCHENK genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält SCHENK keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 7.6 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil von SCHENK üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 SCHENK bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Umtausch gelieferten Produkte.
- 8.2 Im Falle einer Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, SCHENK nicht gehörenden Sachen, steht SCHENK ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware einschliesslich Mehrwertsteuer zum Wert der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.
- 8.3 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von SCHENK erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er SCHENK mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 8.4 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten von SCHENK gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von SCHENK weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 8.5 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, über die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes zu verfügen. Für diesen Fall tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware (Weiterverkaufspreis einschliesslich Mehrwertsteuer) mit allen Nebenrechten an SCHENK ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, SCHENK nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den SCHENK dem Besteller für die mitveräusserte Vorbehaltsware berechnet hat.
- 8.6 Eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen von SCHENK ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SCHENK zulässig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so hat der Besteller auf Verlangen von SCHENK die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, SCHENK alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden. Zu diesem Zweck hat der Besteller SCHENK gegebenenfalls Zutritt zu seinen diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.
- 8.7 Der Besteller hat SCHENK den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die an SCHENK abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und SCHENK in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.
- 8.8 Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Produkte gemachten Verwendungen trägt der Besteller.
- 8.9 Für den Fall, dass über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren eingeleitet und der Kaufpreis der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte noch nicht vollständig bezahlt ist, ist SCHENK berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen oder wenn verbaut, abzubauen und zurückzunehmen.

9. Software-Rechte, Dokumentation und Schutzrechte

- 9.1 SCHENK gewährt zu den nachfolgenden Bestimmungen beim Verkauf der Produkte ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und beschränktes Nutzungsrecht an den in den Produkten enthaltenen Schutzrechten von SCHENK bzw. ihrer verbundenen Unternehmen sowie die Erlaubnis, die Produkte so weiterzuverkaufen, wie sie von SCHENK verkauft wurden.
- 9.2 Sofern Software bzw. Dokumentation in einem Produkt eingebettet ist oder mit dem Produkt mitgeliefert wird, werden keine Eigentumsrechte hinsichtlich dieser Software bzw. Dokumentation durch den Verkauf des Produkts an den Besteller übertragen. Der Besteller hat lediglich ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den in der Software bzw. Dokumentation enthaltenen Schutzrechten von SCHENK bzw. ihrer verbundenen Unternehmen, die Software bzw. Dokumentation in Verbindung mit oder so, wie sie in den gelieferten Produkten verkörpert oder mit den Produkten geliefert wurde, zu nutzen.
- 9.3 Ohne schriftliche Zustimmung durch SCHENK wird der Besteller
- a) die in den Produkten enthaltene oder durch SCHENK in Zusammenhang mit den Produkten zur Verfügung gestellte Software weder modifizieren, anpassen, ändern, übersetzen noch abgeleitete Werke anfertigen;
 - b) die Software weder abtreten, verpachten, vermieten, ausleihen, übertragen, an Dritte bekannt geben noch Unterlizenzen hinsichtlich dieser Software erteilen oder sie auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen;
 - c) die Software nicht vermischen oder in andere Softwareprodukte einarbeiten und
 - d) sie nicht nachentwickeln, dekompileieren, auseinanderbauen oder versuchen, den Quellcode auf andere Art und Weise zu ermitteln.

Der Besteller hat die Hinweise auf die Schutzrechte von SCHENK bzw. ihren verbundenen Unternehmen oder Zulieferanten in jeder von SCHENK überlassenen Software bzw. Dokumentation unverändert zu reproduzieren. Die Lizenzbedingungen von Dritten sind gegebenenfalls anwendbar.

10. Lieferfrist

- 10.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 10.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 10.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- a) wenn der SCHENK die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die SCHENK trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate oder von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 10.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch SCHENK verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 10.5 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

- 10.6 Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller SCHENK schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die SCHENK zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- 10.7 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 10.1 bis 10.6 sind analog anwendbar.
- 10.8 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 10 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von SCHENK, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 11. Verpackung**
- Die Verpackung wird von SCHENK besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum von SCHENK bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.
- 12. Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 12.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 12.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die SCHENK nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.
- 13. Versand, Transport und Versicherung**
- 13.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind SCHENK rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 13.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- 14. Prüfung und Abnahme der Lieferung und Leistungen**
- 14.1 SCHENK wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 14.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und SCHENK eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 14.3 SCHENK hat die ihm gemäss Ziff. 14.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder SCHENK eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 14.4 statt.
- 14.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehältlich Ziff. 14.3 – einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:
- SCHENK hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
 - Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und SCHENK oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Abnahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von SCHENK unverzüglich zu beheben.
 - Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller SCHENK Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese von SCHENK verlangen. Sind jedoch die bei

dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. SCHENK kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

- 14.5 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die SCHENK nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
 - wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 14.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
 - sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen von SCHENK nutzt.
- 14.6 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 14.4 sowie Ziff. 15 *Gewährleistung, Haftung für Mängel* ausdrücklich genannten.

15. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 15.1 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) Allgemein: Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit SCHENK auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die SCHENK nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 (sechs) Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Mass-

nahmen zur Schadensminderung trifft und SCHENK Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

SCHENK übernimmt keine Gewähr für die Eignung für einen bestimmten Zweck oder die Marktfähigkeit, sowie dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

- 15.2 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) Zapfsäulen: Auf den von SCHENK angebotenen bzw. verkauften Zapfsäulen wird dem Besteller eine Gewährleistungsfrist von 24 (vierundzwanzig) Monaten (inkl. Arbeitszeit, Reisezeit und Material) gewährt. Ausnahme bilden die LPG-Zapfsäulen. Hier gilt die allgemeine Gewährleistungsfrist von 12 (zwölf) Monaten.

Auf Ersatzteilen wird dem Besteller bei Neuteilen eine Gewährleistungsfrist von 12 (zwölf) Monaten (inkl. Arbeitszeit, Reisezeit und Material) und bei Austauschteilen eine 6 (sechs) monatige Garantiefrist (inkl. Arbeitszeit, Reisezeit und Material) gewährt.

Während der Garantiezeit darf der Service an den Zapfsäulen nur durch SCHENK (bzw. durch SCHENK autorisierte Unternehmen) durchgeführt werden. Andernfalls verfällt jeglicher Gewährleistungs- bzw. Garantieanspruch des Bestellers. Generell ist zu beachten, dass der Service an den durch SCHENK verkauften und gelieferten Zapfsäulen-Produkten nur durch Fach-Firmen, die über die notwendige Ausbildung verfügen, ausgeführt werden darf.

Bei Zapfsäulen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen:

- Ersatz von Zapfhähnen, Schläuchen, Filtern, Beleuchtung, etc. (Verschleisstteile);
- Versetzen von Anlagen und Systemen, sowohl durch lokale Veränderungen am Standort, wie auch die Verschiebung innerhalb des Standort-Netzwerkes;
- Sämtliche Gebühren (Eichgebühren bei Neuanlagen, generelle amtliche Gebühren, etc.) soweit diese nicht die eigentliche Systemzulassung (CEM, MID) betreffen, sowie (falls nicht durch einen Zusatzvertrag abgedeckt) Masskontrollen, Eichgebühren, andere amtliche Gebühren und Einstellungen, welche nicht durch Reparaturen notwendig werden;
- Ersatzteile, die vom Lieferanten abgekündigt worden sind, bzw. nicht mehr zu Marktpreisen beschafft werden können;
- Austausch (Rückbau) und Erweiterung (Mehrwert) im Sinne von automatischem Ersatz abgekündigter Komponenten ausserhalb von Wartungseinsätzen;
- Änderungen als Folge von gesellschaftsspezifischen Anforderungen (Anforderungen des Betreibers), behördlichen Vorschriften, etc.;
- Sämtliches Verbrauchsmaterial ist gesondert bei SCHENK zu erwerben;

- Schulung des Personals des Kunden und seiner Standorte, sofern nicht als gesonderter Schulungskurs an SCHENK beauftragt;
- Güter, deren Austausch kein Fachwissen bedarf oder HSEQ relevant ist, können (wenn nicht ohnehin ein Serviceeinsatz vorgesehen ist) zum Selbststeinbau durch den Kunden versendet werden;
- SCHENK verpflichtet sich, mindestens gleichwertige Ersatz- und Austauschteile einzusetzen. Eine laufende Baugruppen-erneuerung durch höherwertigen Ersatz wird nicht sichergestellt, bzw. garantiert;
- Ersatz von Gehäusen und/oder Verkleidungen und Glasscheiben;
- USV-Anlagen oder Stabilisatoren (Elektro-Zuleitung für die Zapfsäulen).

15.3 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung:

SCHENK verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen von SCHENK, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von SCHENK, sofern der Besteller nicht ausdrücklich darauf verzichtet. SCHENK trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk von SCHENK möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen haftet SCHENK nicht für einen Mangel, der als Folge von Umwelt- oder Spannungsprüfungen, unsachgemäßem Gebrauch, Nichtbefolgung der Anweisungen in der Bedienungsanleitung, Vernachlässigung, fehlerhaftem Einbau, einem Unfall oder unfachmännischer Reparatur, Änderung, Modifizierung, Lagerung, Beförderung oder Handhabung auftritt oder im Falle nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

15.4 Haftung für zugesicherte Eigenschaften:

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch SCHENK. Hierzu hat der Besteller SCHENK die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. SCHENK kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

15.5 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel:

Von der Gewährleistung und Haftung von SCHENK ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von SCHENK ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die SCHENK nicht zu vertreten hat.

Nicht unter die Gewährleistung fallen Betriebsstörungen, die entstanden durch:

- Höhere Gewalt (Blitzschlag, Feuer, Wasserschaden, Naturkatastrophen, usw.); siehe hierzu auch Ziff. 6;
- Instruktionswidriges oder fahrlässiges Verhalten des Bestellers oder Betreibers oder seiner Kunden, sowie Zerstörung durch falsche Bedienung oder Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht des Betreibers oder seiner Kunden;
- Einwirkung Dritter (z.B. Unfall, Fehlmanipulationen, Vandalismus, Einbruch, Spannungsversorgung, etc.);
- Technische Probleme im Umfeld der von SCHENK gelieferten Werke, die einen direkten Einfluss auf diese haben (z.B. Elektro-Versorgung, Tankstellen-Steuerung, etc.).

Jede Haftung der SCHENK für Folgeschäden direkter und/oder indirekter Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, hier im Besonderen Schäden wie Ertragsausfälle, Vermögenseinbussen, Mehraufwendungen des Bestellers oder Ansprüche Dritter, die aufgrund von Störungen aus der Verwendung des gelieferten Werkes bzw. dessen Betrieb entstehen, ist ausgeschlossen. SCHENK haftet insbesondere auch dann nicht, wenn sie aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, an der frist- und/oder sachge-

- rechten Erbringung der Entstörungsleistung bewusst oder unbewusst gehindert wird.
- Der Betrieb elektronischer Geräte zur Datenverarbeitung (Software und Hardware), wie auch der mechanische, elektronische oder mechatronische Anschluss externer Peripherie, kann zu unerwarteten Störungen führen. SCHENK kann daher keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gelieferten Güter bzw. das gelieferte Werk ununterbrochen, fehlerfrei und ohne Betriebsstörungen, bzw. nach den Vorgaben den Kunden, eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur von Softwarefehlern das Auftreten anderer Softwarefehler ausgeschlossen werden kann.
- Der Besteller erklärt ausdrücklich sein diesbetreffendes Einverständnis.
- 15.6 Die Leistungen, Rechte und Pflichten im laufenden Betrieb des Werkes betreffend Entstörungen, Wartungen und Prüfungen werden über separat zu vereinbarende Service- und Wartungsverträge vereinbart. Jegliche Software Updates, Upgrades und Erweiterungen über dementsprechende Releaseverträge.
- 15.7 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten:
Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt SCHENK die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 15.8 Ausschluss der Gewährleistungsansprüche:
Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 15.1 bis 15.7 ausdrücklich genannten.
- 15.9 Haftung für Nebenpflichten
Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet SCHENK nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 16. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen**
- 16.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn SCHENK die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden von SCHENK zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden von SCHENK vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen von SCHENK unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von SCHENK unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 16.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 18 und 15.5, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.
- 17. Vertragsauflösung durch SCHENK**
- Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von SCHENK erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht SCHENK das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.
- Will SCHENK von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der SCHENK Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

18. Ausschluss weiterer Haftungen von SCHENK

18.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

18.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von SCHENK, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

18.3 Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

19. Rückgriffsrecht von SCHENK

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde SCHENK in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

20. Vertraulichkeit

Dem Besteller ist bewusst, dass alle ihm von SCHENK bzw. ihren verbundenen Unternehmen überlassenen technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Daten vertrauliche Informationen von SCHENK und ihren verbundenen Unternehmen darstellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben und darf sie ausschliesslich zu dem vereinbarten Zweck und gemäss dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Erwerb verwenden.

21. Montage

Übernimmt der SCHENK auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen von SCHENK Anwendung.

22. Datenschutz

SCHENK und der Besteller verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle anwendbaren datenschutzrechtli-

chen Bestimmungen zu beachten und erforderliche technische und organisatorische Massnahmen zur Datensicherheit zu treffen.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

23.1 Gerichtsstand für den Besteller und SCHENK ist der Sitz von SCHENK. SCHENK ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

23.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.